

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 486/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Brucha R [REDACTED] ,
G[REDACTED]str. [REDACTED], T[REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistadt B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Mai 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 31. Juli 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der von der Klägerin gerügte Verfahrensverstöß würde die Zulassung der Revision auch dann nicht begründen können, wenn das Berufungsgericht gehalten gewesen wäre, ein weiteres Gutachten über die Verfolgungsbedingtheit der Leiden der Klägerin einzuholen (BGH RnW 1967, 281 Nr. 33; 431). Das Verfahren des Berufungsgerichts läßt im übrigen einen Verstoß gegen verfahrensrechtliche Normen nicht erkennen. Es ist eine Frage tatrichterlicher Beweiswürdigung, ob die vorliegenden Gutachten zur Urteilsfindung ausreichen (BGH RnW 1961, 229; 1964, 471 Nr. 39; 1968, 327 Nr. 24). Die von der Klägerin eingereichten Privatgutachten, von denen das Gutachten des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. Nikles den Gutachtern des Bayerischen Landesentschädigungsamts vorgelegen hat (BGH RnW 1968, 426 Nr. 27) und das Gutachten des Nervenarztes Dr. Grünbaum keine neuen Unterlagen über den Leidenszustand der Klägerin enthielt, brauchten den Tatrichter nicht zu einer erneuten Begutachtung zu veranlassen, wenn er den Sachverhalt als für die Urteilsfindung hinreichend geklärt ansah.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)